

## Antrag

der Abgeordneten Karl Lamers, Christian Schmidt (Fürth), Hartmut Koschyk, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Erika Steinbach und der Fraktion der CDU/CSU

### Chancen des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages für Versöhnung stärker nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 sowie der dazugehörige Briefwechsel markieren auch in Fragen der gemeinsamen Vergangenheitsaufarbeitung und der Minderheitenproblematik einen Wendepunkt in den deutsch-polnischen Beziehungen, der durch die am 14. November 1989 von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und dem polnischen Ministerpräsidenten Tadeusz Mazowiecki unterzeichnete Gemeinsame Erklärung bereits eingeleitet worden ist.

Beide Seiten bemühen sich um eine offene und wahrhaftige Aufarbeitung belastender Aspekte der Vergangenheit. Durch die Bereitwilligkeit insbesondere polnischer Wissenschaftler, den Komplex der Vertreibung zu erörtern, sowie durch die Bereitschaft, Formen des Gedenkens an die Opfer z. B. des Internierungslagers Lamsdorf einzurichten und die Täter strafrechtlich zu verfolgen, treten diese Bemühungen in eine neue Phase, die Chancen einer tiefgreifenden Versöhnung eröffnet.

Auch die Situation der deutschen Minderheit in Polen hat sich nach der Gemeinsamen Erklärung vom November 1989 und dem Nachbarschaftsvertrag von 1991 spürbar und fundamental verbessert. Explizit anerkennt der Vertrag in Artikel 20 die Existenz einer deutschen Minderheit in der Republik Polen. Auf der Grundlage des Vertrages konnte sich die deutsche Minderheit zu einem wichtigen Faktor der Beziehungen zwischen Deutschland und Polen entwickeln. Die sprachlich-kulturelle Situation der Deutschen in Polen hat sich insbesondere durch die Einführung bilingualer Schulen, in denen auch Deutsch Unterrichtssprache ist, erheblich verbessert. Ungeachtet der positiven Wirkungen des Nachbarschaftsvertrages gibt es vor allem hinsichtlich der Stellung der deutschen Minderheit in der Republik Polen und der Rolle der deutschen Heimatvertriebenen als natürliche Brücken zwischen Deutschland und Polen noch lösungsbedürftige Fragen, die auf der Grundlage des Nachbarschaftsvertrages im Geiste der Versöhnung und des Vertrauens angesprochen werden sollten:

- In dem Briefwechsel zum Nachbarschaftsvertrag hat sich die polnische Seite verpflichtet, die Frage der Zulassung offizieller topographischer Bezeichnungen in traditionellen Siedlungsgebieten der deutschen Minderheit in der Republik Polen auch in deutscher Sprache zu prüfen. Diese Prüfung ist inzwischen erfolgt. Allerdings gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die pol-

nische Seite in absehbarer Zeit bereit wäre, die Einführung von Ortsbeschilderungen auch in deutscher Sprache tatsächlich zuzulassen, obwohl das am 8. Mai 2000 in Polen in Kraft getretene Gesetz über die polnische Sprache bestimmt, dass „Namen und Texte in polnischer Sprache (...) auch (...) durch fremdsprachliche Übersetzungen ergänzt werden (können)“.

- Nach wie vor werden den Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen deutsche Wehrdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft und Zeiten in polnischen Internierungs- und Arbeitslagern nach 1945 nicht als rentensteigernde Zeiten anerkannt. Hierin ist eine Diskriminierung gegenüber den Angehörigen der polnischen Mehrheitsbevölkerung, denen entsprechende Zeiten anerkannt werden, zu sehen. Die polnische Seite hat eine Erörterung der Thematik im Rahmen der bilateralen Konsultationen über Fragen des deutsch-polnischen Abkommens über soziale Sicherheit von 1975 bislang abgelehnt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht vereinbar mit der aus Artikel 4 Abs. 1 des von Polen unterzeichneten Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten erwachsenden Verpflichtung, „jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.“
- Artikel 21 des Nachbarschaftsvertrages sieht die Gewährleistung des muttersprachlichen Unterrichts in öffentlichen Bildungseinrichtungen für die Angehörigen der deutschen Minderheit vor. Die Ausbildung von Deutsch-Lehrern sowie das Angebot des muttersprachlichen Schulunterrichtes für die Angehörigen der deutschen Minderheit sind jedoch in Polen noch nicht in dem Umfang gegeben, um den vorhandenen Bedarf zu decken.
- Eine ähnliche Bestandsaufnahme gilt für Bemühungen der polnischen Seite, in Anbetracht der Perspektive eines Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union zunehmend Möglichkeiten zu schaffen, auch deutschen Bürgern, das heißt auch deutschen Heimatvertriebenen eine Niederlassung in der Republik Polen zu erleichtern, wie dies in dem Briefwechsel zum deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag erklärt worden ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, sich für einvernehmliche Lösungen gegenüber der polnischen Seite im Hinblick auf die folgenden Punkte einzusetzen:

1. in den vom Gedanken der Versöhnung getragenen Bemühungen zur Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes, zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kontakte, zum Jugendaustausch, zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Medien sowie zur Unterstützung der wissenschaftlichen Aufarbeitung auch dunkler Kapitel der gemeinsamen Geschichte nicht nachzulassen, sondern sie vielmehr zu intensivieren;
2. eine abschließende Bestandsaufnahme und baldige Rückführung kriegsbedingt verlagertes Kulturgüter;
3. die Einführung topographischer Bezeichnungen in Siedlungsgebieten der deutschen Minderheit in Polen in deutscher Sprache auch unter Hinweis auf das polnische Sprachengesetz, was die polnische Seite im Briefwechsel zum Nachbarschaftsvertrag zu prüfen zugesagt hat;
4. die Anerkennung deutscher Wehrdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft und Zeiten in polnischen Internierungs- und Arbeitslagern nach 1945 als rentensteigernde Zeiten im polnischen Rentenrecht;

5. die Erarbeitung eines Sofortprogrammes, das für die nächsten Jahre konkrete Schritte zur Verbreitung des muttersprachlichen Unterrichtes für die deutsche Minderheit in Polen vorsieht;
6. gegenüber der polnischen Seite darauf hinzuwirken, dass sich im Hinblick auf die Mitgliedschaft Polens in der Europäischen Union deutsche Bürger in Polen niederlassen können und dass sie auch ungehindert Wohneigentum, Grund und Boden erwerben können;
7. bei den im Nachbarschaftsvertrag vereinbarten regelmäßigen Konsultationen über eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen die Anliegen der deutschen Heimatvertriebenen, der deutschen Minderheit in der Republik Polen und der in Deutschland lebenden Polen stärker zu berücksichtigen und zu diesem Zweck einmal jährlich einen gemeinsamen Dialog mit Vertretern der deutschen Minderheit in Polen, Vertretern der in Deutschland lebenden Polen und mit Vertretern der deutschen Heimatvertriebenen zu führen.

Berlin, den 23. Januar 2001

**Karl Lamers**  
**Christian Schmidt (Fürth)**  
**Hartmut Koschyk**  
**Reinhard Freiherr von Schorlemer**  
**Erika Steinbach**  
**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**

